Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt 03/2025

Bachelorstudiengang Combined Studies Teilstudiengang Sportwissenschaft

Eignungsprüfungsordnung (EPO Sport)

Erste Änderung

Neubekanntmachung

Vechta, 10.03.2025
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 574

Inhalt

		Seite
VI.	Lehr- und Studienangelegenheiten	-
	• Erste Änderung der Eignungsprüfungsordnung Sportwissenwissenschaft (EPO Sport) – Ordnung über den Nachweis einer besonderen sportlichen Befähigung als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Sportwissenschaft im Bachelorstudiengang Combined Studies: Erste Änderung	2
	• Neubekanntmachung der Eignungsprüfungsordnung Sportwissenschaft (EPO Sport)	3

Erste Änderung der Eignungsprüfungsordnung Sportwissenschaft (EPO Sport) - Ordnung über den Nachweis einer besonderen sportlichen Befähigung als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Sportwissenschaft im Bachelorstudiengang Combined Studies

Die Eignungsprüfungsordnung Sportwissenschaft (EPO Sport) – Ordnung über den Nachweis einer besonderen sportlichen Befähigung als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Sportwissenschaft im Bachelorstudiengang Combined Studies vom 29. März 2017 (Amtliches Mitteilungsblatt 07/2017 S. 3 ff.) wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß § 18 Abs. 6 Satz 3 NHG i. V. m. 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 127. Sitzung am 12. Februar 2025 und Genehmigung gemäß § 18 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 14 NHG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch E-Mail des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) vom 03. März 2025 wie folgt geändert:

1.

In **§ 5 (Bewertung der Eignungsprüfung)** wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a)

In Satz 2 wird „hauptamtlich Lehrende“ durch „haupt- und nebenamtlich Lehrende“ ersetzt.

b)

Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Eingesetzt werden können auch Personen, die an einer anderen niedersächsischen Hochschule in einem sportwissenschaftlichen Studiengang lehren.“

c)

Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 5 bis 8.

2.

In **§ 6 (Befreiung von der Eignungsprüfung)** wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a)

Es werden folgende Ziffern eingefügt:

4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sowohl das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze (Prüfung nicht länger als 2 Jahre vor dem Termin der Eignungsprüfung zurückliegend) als auch das Deutsche Sportabzeichen Gold (Prüfung nicht länger als 3 Monate vor dem Termin der Eignungsprüfung zurückliegend) erfolgreich absolviert haben;
5. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sowohl das Deutsche Schwimmabzeichen Gold als auch das Deutsche Sportabzeichen Gold jeweils in den letzten drei Monaten vor dem Termin der Eignungsprüfung erfolgreich absolviert haben;

b)

Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden Ziffer 6 und 7.

Neubekanntmachung der Eignungsprüfungsordnung Sport (EPO Sport) - Ordnung über den Nachweis einer besonderen sportlichen Befähigung als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Sport im Bachelorstudiengang Combined Studies

Die Eignungsprüfungsordnung Sportwissenschaft (EPO Sport) vom 29. März 2017 (Amtliches Mitteilungsblatt 07/2017 S. 3 ff) wird hiermit in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. Februar 2025 (Amtliches Mitteilungsblatt 03/2025 S. 2) neu bekannt gemacht.

§ 1 Allgemeines

(1) [1]Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Teilstudiengang Sport im Bachelorstudiengang Combined Studies aufnehmen wollen, haben neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) als weitere Zugangsvoraussetzung eine besondere sportliche Befähigung als berufsbezogene Fertigkeit (§ 18 Abs. 6 Satz 1 NHG) nachzuweisen. [2]Satz 1 gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die die Einschreibung in ein höheres als das erste Fachsemester beantragen.

(2) Der Nachweis der besonderen sportlichen Befähigung erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung gemäß § 3.

§ 2 Eignungsprüfungsausschuss Sport (EPA Sport)

(1) [1]Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt dem Eignungsprüfungsausschuss Sport (EPA Sport). [2]Er setzt sich aus drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Teilstudiengangs Sport zusammen. [3]Mindestens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören oder Privatdozentin/Privatdozent sein. [4]Stellvertretende Mitglieder sollen bestellt werden.

(2) [1]Der Senat wählt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist. [2]Das Fach Sport legt dem Senat Wahlvorschläge vor.

(3) [1]Die Amtszeit der Mitglieder des EPA Sport beginnt am 01. Oktober und endet mit dem Ablauf des 30. September des übernächsten Jahres. [2]Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und steht kein stellvertretendes Mitglied zur Verfügung, wird für die verbliebene Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger nachgewählt.

(4) [1]Der EPA Sport stellt sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Ordnung eingehalten werden. [2]Er legt die Termine für die Durchführung der Eignungsprüfung fest. [3]Er bewertet die Prüfungsleistungen und stellt fest, ob die besondere sportliche Befähigung nachgewiesen ist

(5) [1]Der EPA Sport wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. [2]Wählbar als Vorsitzende/Vorsitzender ist nur ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent. [3]Erfüllt nur ein Mitglied des EPA Sport die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2, so hat dieses den Vorsitz wahrzunehmen, ohne dass es einer Wahl bedarf.

(6) [1]Der EPA Sport entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. [2]Der EPA Sport ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent.

(7) [1]Über die Sitzungen des EPA Sport wird eine Niederschrift geführt. [2]Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung, eventuelle Ermessenserwägungen und die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 3 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine praktische Prüfung.

(2) Durch die Eignungsprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er die für ein Sportstudium erforderliche sportliche Befähigung besitzt, um das geplante Fachstudium aufnehmen und voraussichtlich erfolgreich beenden zu können.

(3) Voraussetzung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ist der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs. 1 NHG sowie eine ärztliche Bescheinigung der Sporttauglichkeit, die nicht länger als vier Wochen zurückliegen darf.

§ 4 Bereiche der Eignungsprüfung

(1) [1]Die Eignungsprüfung ist als praktische Prüfung gestaltet, die sich in drei Bereiche gliedert, die in der Anlage beschrieben sind. [2]Dabei geht es jeweils um die Demonstration der:

1. Ballspiel-und Mitspielfähigkeit (Teilaufgaben 1.1 und 1.2 der Anlage);
2. Koordinationsfähigkeit (Teilaufgaben 2.1 und 2.2 der Anlage);
3. Allgemeinen Ausdauerfähigkeit (Teilaufgaben 3.1 und 3.2 der Anlage).

[2]Inhalte, Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den drei Bereichen regelt die Anlage.

(2) Die Prüfungen in den drei Bereichen sind zeitlich versetzt an einem Tag abzulegen.

§ 5 Bewertung der Eignungsprüfung

(1) [1]In jedem der beiden Bereiche 1 und 2 (siehe **Anlage**) können jeweils maximal 18 Punkte erzielt werden, so dass die höchste erreichbare Gesamtpunktzahl 36 Punkte ist. [2]Diese Prüfungsteile sind bestanden, wenn bei jeder der vier Teilaufgaben (siehe Anlage) jeweils mindestens 3 Punkte und insgesamt mindestens 18 Punkte erreicht werden. [3]Der Bereich 3 wird nicht gestuft nach Punkten bewertet. [4]Dort sind Mindestanforderungen (siehe Anlage) zu erfüllen. [5]Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn bei jeder der zwei Teilaufgaben die Mindestanforderungen erfüllt sind. [6]Die Eignungsprüfung insgesamt ist bestanden, wenn ein Bestehen der einzelnen Bereiche gemäß Satz 2 und Satz 5 vorliegt.

(2) [1]Die Prüfungsteile werden in Stationen absolviert. [2]An jeder Station nehmen zwei Prüferinnen/Prüfer die Prüfung ab. [3]Der EPA Sport kann hierfür weitere haupt- und nebenamtlich Lehrende des Faches Sport hinzuziehen und als Prüferin/Prüfer einsetzen. [4]Eingesetzt werden können auch Personen, die an einer anderen niedersächsischen Hochschule in einem sportwissenschaftlichen Studiengang lehren. [5]Jede Prüferin/jeder Prüfer gibt jeweils eine Bewertung ab. [6]Sind die beiden vergebenen Punktzahlen identisch, so wird diese Punktzahl einmal als Gesamtbewertung dieses Prüfungsteils eingetragen. [7]Sofern die Prüferinnen/Prüfer die Leistungen einer Bewerberin/eines Bewerbers unterschiedlich bewerten, ergibt sich die Punktzahl aus dem Durchschnitt der einzelnen Punktzahlen, dabei werden nur ganze Zahlen berücksichtigt, [8]Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Mitglieder des EPA Sport führen die einzelnen Bewertungen zusammen, überprüfen sie und stellen das Gesamtergebnis fest.

§ 6 Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung

[1]Die Bewerberin/der Bewerber erhält einen Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung, der die einzelnen Ergebnisse der drei Prüfungsbereiche (einschließlich der einer Durchschnittspunktzahlbildung

nach § 5 Abs. 2 Satz 3 zugrundeliegenden Einzelwertungen) und die erzielte Gesamtpunktzahl ausweist und feststellt, ob die Eignungsprüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist. [2]Im Falle des Nichtbestehens enthält der Bescheid eine schriftliche Begründung, aus der sich die maßgeblichen Gesichtspunkte der Entscheidung ergeben. [3]Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Widerspruchsverfahren

[1]Ist die Eignungsprüfung „nicht bestanden“, so ist gegen diese Entscheidung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. [2]Zuständig für die Entscheidung über den Widerspruch ist der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Combined Studies. [4]Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem EPA Sport zur Überprüfung zu. [5]Ändert der EPA Sport die Bewertung wie von der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer beantragt, so hilft der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Combined Studies dem Widerspruch ab. [6]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des EPA Sport in entsprechender Anwendung von § 29 Abs. 3 Satz 4 Rahmenprüfungsordnung (RPO) im Hinblick auf die dort genannten Kriterien insbesondere dahin, ob das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die allgemein anerkannten Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe beachtet worden sind.

§ 8 Rechtsfolgen

(1) [1]Das Bestehen der Eignungsprüfung dient allein dem Nachweis der für die Aufnahme eines Studiums erforderlichen besonderen sportlichen Befähigung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1. [2]Es begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium des Teilstudiengangs Sport an der Universität Vechta.

(2) [1]Der Nachweis über die besondere sportliche Befähigung gilt nur für die Bewerbung zum aktuell anstehenden Einschreibetermin. [2]Für eine Bewerbung im Folgejahr ist die Eignungsprüfung erneut zu absolvieren, da die körperliche Konstitution und/oder die sportlichen Fähigkeiten sich in der Zwischenzeit nachteilig verändert haben können.

§ 9 Befreiung von der Eignungsprüfung

(1) Von der Eignungsprüfung können auf Antrag befreit werden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Universität in der Bundesrepublik eine gleichwertige Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben;
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Leistungskurs Sport in der theoretischen und praktischen Abiturprüfung mindestens 8 Punkte erreicht haben;
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die als viertes Prüfungsfach Sport im Abitur gewählt und mindestens 11 Punkte erreicht haben;
4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sowohl das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze (Prüfung nicht länger als 2 Jahre vor dem Termin der Eignungsprüfung zurückliegend) als auch das Deutsche Sportabzeichen Gold (Prüfung nicht länger als 3 Monate vor dem Termin der Eignungsprüfung zurückliegend) erfolgreich absolviert haben;
5. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sowohl das Deutsche Schwimmabzeichen Gold als auch das Deutsche Sportabzeichen Gold jeweils in den letzten drei Monaten vor dem Termin der Eignungsprüfung erfolgreich absolviert haben;
6. Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler mit bestandener Zwischenprüfung/ bestandenem Vordiplom im Unterrichtsfach Sport/Studiengang Sportwissenschaft;
7. Studierende in anerkannten Austauschprogrammen.

(2) Entsprechende Belege in beglaubigter Kopie sind dem Antrag auf Befreiung von der Eignungsprüfung beizufügen.

(3) Über den Antrag entscheidet der EPA Sport.

(4) Die Bewerberin/der Bewerber erhält einen Bescheid über den Antrag, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klageweg) zu versehen ist.

§ 10 Prüfungstermin

(1) [1]Die Eignungsprüfung wird einmal pro Jahr angeboten. [2]Der Termin wird vom EPA Sport festgelegt. [3]Im Bewerbungsformular wird der nächsterreichbare Termin bekanntgegeben. [4]Weitere Hinweise erfolgen auf der Internetseite des Faches Sport.

(2) [1]Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen weiteren Prüfungstermin. [2]Der EPA Sport kann jedoch in begründeten Fällen im Wege der Einzelfallentscheidung einen weiteren Prüfungstermin als Nachholtermin anberaumen. [3]Ein begründeter Fall nach Satz 3 liegt insbesondere bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung und/oder Verletzung vor.

(3) [1]Wird ein Nachholtermin gemäß Absatz 2 Satz 2 angeboten, so dürfen auch Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die den eigentlichen Prüfungstermin wahrgenommen, aber die Eignungsprüfung nicht bestanden haben. [2]Dabei kann die Eignungsprüfung auf diejenigen Teilaufgaben beschränkt werden, die im ersten Versuch nicht bestanden wurden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die den eigentlichen Prüfungstermin nicht wahrgenommen haben und am Nachholtermin die Eignungsprüfung nicht bestehen, haben keinen Rechtsanspruch auf einen weiteren Prüfungstermin nach Absatz 2 zur Verbesserung ihrer Ergebnisse.

§ 11 Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. **[2]**Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung („Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Fach Sport im Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta“, Amtliches Mitteilungsblatt 10/2011 S. 3 f.) außer Kraft.

Anlage: Inhalte, Anforderungen und Bewertung der Eignungsprüfung Sport

(§ 4 Abs. 1 Satz 2 EPO Sport)

Anlage:

Inhalte, Anforderungen und Bewertung der Eignungsprüfung Sport
(§ 4 Abs. 1 Satz 2 EPO Sport)

1. Demonstration der Ballspiel- und Mitspielfähigkeit

[1]Ausgangspunkt für die Entwicklung der Anforderungen an die Ballspiel- und Mitspielfähigkeit ist eine Strukturierung der Spiele in Zielschussspiele und in Rückschlagspiele. [2]Diese umfassen folgende elementare Handlungen:

- Stellung zum Ball, Ball im Spiel halten und variationsreiches Spiel
- Zielen und Treffen
- Freilaufen, Vorbeispielen und Abfangen.

[3]Geprüft werden diese Handlungen in den Teilaufgaben 1.1 und 1.2.

Teilaufgabe 1.1: Tischtennis gegen die hochgestellte Platte, Einzel

Bewertungskriterien:
[1]Um die Prüfungsaufgabe zu bestehen, muss der Tischtennisball mit dem Tischtennisschläger mindestens 30 Sekunden im Spiel gegen die hochgestellte Tischtennisplatte gehalten werden (3 Punkte). [2]Bewertung der Qualität des Stellungsspiels und der Variation der Distanz zur Platte (bis zu 3 Punkte). [3]Bewertung der Schlagvarianten, dabei mindestens Vorhand und Rückhand (bis zu 3 Punkte). [4]Jede Bewerberin/jeder Bewerber hat zwei Versuche, von denen der bessere von beiden gewertet wird. [5]Insgesamt können 9 Punkte erreicht werden.

Teilaufgabe 1.2: Rebound-Ball (in vereinfachter Form): 4:4

Bewertungskriterien:
[1]Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente (Werfen, Fangen, Passen) sowie das taktische Grundverhalten im Spiel (Freilaufen, Vorbeispielen und Abfangen) entsprechend der Idee des Rebound-Ball-Spiels. [2]Maximale Punktzahl: 9 Punkte. [3]Um die Prüfungsaufgabe zu bestehen, müssen mindestens 3 Punkte erzielt werden.

2. Demonstration der Koordinationsfähigkeit

[1]Koordinative Fähigkeiten bilden die Grundlage, um komplexere sportmotorische Fertigkeiten auszuüben.

[2]Diese werden in den Teilaufgaben 2.1 und 2.2 geprüft.

Teilaufgabe 2.1: Bodenturnen

Aufgabe:

[1]Eigenständige Gestaltung einer Abfolge folgender bodenturnerischer Elemente: Rad, Handstand abrollen, Rolle rückwärts, Rolle vorwärts, Standwaage, Flugrolle. [2]Jedes genannte Element muss einmal gezeigt werden. [3]Die Reihung der Elemente ist freigestellt.

Geräteaufbau: Mattenbahn

Bewertungskriterien:

[1]Für jedes gelungen ausgeführte Element: 1 Punkt. [2]Es müssen mindestens drei gelungene Elemente in der Abfolge enthalten sein. [3]Um die Prüfungsaufgabe zu bestehen, müssen mindestens 3 Punkte erzielt werden. [4]Für die gelungene Verknüpfung/Gestaltung können maximal 3 Punkte erzielt werden. [5]Insgesamt können 9 Punkte erzielt werden.

Teilaufgabe 2.2: Seilspringen

[1]Folgende Elemente müssen in einer Pflichtübung ohne Unterbrechung miteinander verknüpft werden. [2]Zu erreichen sind maximal 9 Punkte. [3]Um die Prüfungsaufgabe zu bestehen, müssen mindestens 3 Punkte erzielt werden.

Nr.	Zählzeiten	Element	Punkte
1	1-8	8 Laufschritte vorwärts, Seil 4 x vorwärts durchschwingen	1
2	9-16	8 Laufschritte vorwärts, Seil 8 x vorwärts durchschwingen	1
3	17-24	4 Schlusssprünge auf der Stelle mit Zwischenfederung, Seil 4 x vorwärts durchschwingen	1
4	25-32	8 Einbeinige Sprünge rechts-rechts-links-links-rechts-rechts-links-links, Seil 8x vorwärts durchschwingen, keine Zwischenfederung	2
5	33-36	4 Schlusssprünge auf der Stelle ohne Zwischenfederung, Seil 4 x vorwärts durchschwingen	1
6	37-38	Seilschwingen seitlich am Körper mit ½ Drehung als Übergang zum Springen rückwärts	1
7	39-42	4 Schlusssprünge auf der Stelle ohne Zwischenfederung, Seil rückwärts durchschwingen	2

Bewertungskriterien:

[1]Gezählt wird die Punktzahl bis zur ersten Unterbrechung oder bis zum ersten Fehler bzw. bis zum erfolgreichen Ende der Übung. [2]Jede Bewerberin/jeder Bewerber hat zwei Versuche, von denen der bessere von beiden gewertet wird. [3] Insgesamt können 9 Punkte erreicht werden.

Teilaufgabe 3.1: 3000m-Lauf (Männer) & und 2000m-Lauf (Frauen)

[1]Die Bewerberinnen laufen 2000 m und die Bewerber laufen 3000 m auf Zeit. [2]Folgende Mindestanforderungen müssen erbracht werden:

	Disziplin	Mindestanforderung
Männer	3000m	13:30min
Frauen	2000m	11:00min

Teilaufgabe 3.2: 100m-Schwimmen

Die Bewerberinnen und Bewerber schwimmen 100m auf Zeit. [2]Die ersten 50m müssen im Kraulschwimmen absolviert werden. [3]Der Start erfolgt aus dem Wasser. [4]Folgende Mindestanforderungen müssen erbracht werden:

Disziplin	Männer	Frauen
100m-Schwimmen	2:00min	2:10min